

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 10/2025



Zweite Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen-Bau
einschließlich der dualen Studienform
der Hochschule Ruhr West
am Campus Mülheim an der Ruhr
vom 06.06.2025



Mülheim, den 12.06.2025

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats und der Überprüfung durch das Präsidium die folgende Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau vom 10.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2021) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 07.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2022) erlassen:

Artikel I

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau vom 10.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2021) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 07.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2022)

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau vom 10.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2021) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 07.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 werden die Sätze 7 bis 9 gestrichen.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „in der dualen Studienform im siebten und achten Fachsemester“ gestrichen.
 - b. In Absatz 4 Satz 1 werden die Klammer und die dort enthaltene Angabe „in der dualen Studienform 90 Credits“ gestrichen.
3. Hinter § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Praxisphasen im dualen Studium

- (1) In der dualen Studienform wird das nach § 23 vorgesehene Praxissemester durch studienintegrierte Teilpraxisphasen ersetzt.

Im Rahmen der praxisintegrierenden Variante bestehen diese dabei aus

- a. der Praxiseinstiegsphase mit dem Erwerb von zwei Credits bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung und
- b. der Praxisaufbauphase mit dem Erwerb von zwei Credits ebenfalls bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung sowie
- c. der abschließenden Praxistransferphase. Die abschließende Praxistransferphase setzt sich zusammen aus einem sechzehnwöchigen Praxistransferprojekt, das mit einem Praxisbericht und einer mündlichen Präsentation dieser Praxisphase (Praxisseminar)

endet. Bei erfolgreicher Teilnahme an der abschließenden Praxistransferphase werden 23 Credits erworben, dabei 21 Credits für das Praxistransferprojekt sowie zwei Credits für das Praxisseminar. Zur Praxistransferphase wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 90 Credits erworben hat. Über die Zulassung entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.

- (2) Die Teilpraxisphasen sichern die inhaltliche Verknüpfung von Studium und Praxistätigkeit. Alle drei Phasen werden im Kooperationsunternehmen durchgeführt. Die bestandene Prüfung der jeweiligen Teilpraxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der jeweiligen Praxisphase entspricht. Das Zeugnis der Einrichtung, bei der die Praxistransferphase durchgeführt wurde und der Bericht sind dabei zu berücksichtigen. Die studienintegrierten Teilpraxisphasen werden nicht benotet.

4. Innerhalb der Anlage 2 (Übersicht über den Studiengang) wird unter Abschnitt b) der Studienverlaufsplan zur dualen Studienform der praxisintegrierenden Variante durch folgenden Studienverlaufsplan ersetzt:

„b) Übersicht über den dualen Studiengang (praxisintegrierend)

STUDIENGANG: WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - BAU DUAL (PRAXISINTEGRIEREND) B.SC.

Studiengangsleitung: Kai-Kristina Lattrich

1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER	4. SEMESTER	5. SEMESTER	6. SEMESTER	7. SEMESTER	8. SEMESTER	9. SEMESTER
Mathematik 1 (Ingenieurmathematik) 6 Credits	Mathematik 2 (Ingenieurmathematik II) 6 Credits	Statistik und Operations Research 6 Credits	Professional English in Technics 6 Credits	Hydrologie, Wasserwirtschaft und Siedungswasserwirtschaft 6 Credits	Baubetrieb und Verfahrenstechnik 6 Credits	Stahlbau 6 Credits	Wahlmodul 1 6 Credits	Geotechnik 6 Credits
Baustoffkunde 6 Credits	Mechanik 6 Credits	Statik 6 Credits	Externes Rechnungswesen 6 Credits	Kalkulation und AVA 6 Credits	Massivbau 6 Credits	Lebenszyklusmanagement von Bauwerken 6 Credits	Wahlmodul 2 6 Credits	Business simulation for the construction industry 6 Credits
Kompetenzentwicklung und wissenschaftliches Arbeiten 6 Credits	Projektentwicklung in der Bauwirtschaft 6 Credits	Baukonstruktion und Bauphysik 6 Credits	Bau- und Vertragsrecht 6 Credits	Kostenrechnung und Controlling 6 Credits	Investition und Finanzierung 6 Credits	Projektentwicklung 6 Credits	Wahlmodul 3 6 Credits	
Einführung in die BWL / Bauwirtschaft 6 Credits	Grundlagen der VWL für den Bausektor 6 Credits							Bachelorarbeit und Kolloquium 12 + 3 Credits
Phase 1: Praxiseinstiegsphase 2 Credits		Phase 2: Praxisaufbauphase 2 Credits			Phase 3: Praxistransferphase mit Praxistransferprojekt und Praxisseminar 21 + 2 Credits			
Studienintegrierte Praxisphasen (semesterübergreifend)								

Stand: März 2025

■ Fachspezifische Module

■ Bachelorarbeit

■ Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

■ Überfachliche Inhalte

■ Wahlpflichtmodul

■ Praktische Ausbildung

■ Projektmodul

■ Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

■ Grundlagen der Informatik

■ Wahlmodul¹

Dieser Studienverlaufsplan zeigt einen **optimalen Verlauf**, der sich individuellen Umständen anpassen kann. Änderungen vorbehalten.

¹Aufgrund kontinuierlicher Aktualisierung können sich laufend Änderungen ergeben. Alle Änderungen und der aktuelle Wahlkatalog werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau in der dualen Studienform der praxisintegrierenden Variante aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 in der in Absatz 1 Satz 2 genannten dualen Studienform nach den Vorschriften der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau der Hochschule Ruhr West vom 10.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2021) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 07.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2022) aufgenommen und es noch nicht abgeschlossen haben, erhalten bis zum Ablauf des 31.08.2031 Gelegenheit, es nach den dort enthaltenen Bestimmungen abzuschließen. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschuss zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Regelungen dieser Bachelorprüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Bachelorprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich. Der Antrag ist insoweit spätestens mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen.
- (3) Auf Studierende im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Bau in der in Absatz 1 Satz 2 genannten dualen Studienform, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum Ablauf des 31.08.2031 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Leistungen werden bei Übereinstimmung der Modulhalte auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium in der in Absatz 1 Satz 2 genannten dualen Studienform ab dem Wintersemester 2025/2026 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West vom 07.05.2025 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 07.05.2025 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 02.06.2025.

Mülheim an der Ruhr, 04.06.2025

Der Dekan des Fachbereiches 3

Gez. Prof. Dr. Daniel Jun

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 06.06.2025

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude